

**Erläuterungen zu den im Dekret vom 6. Mai 2019 über Maßnahmen im
Unterrichtswesen 2019 verankerten Neuerungen**

1. Harmonisierung der dienstrechtlichen Bestimmungen für das Verwaltungspersonal des Gemeinschaftsunterrichtswesens	3
2. Anpassung der Zugangsbedingungen zum Amt des Chefsekretärs und des Direktionssekretärs	3
3. Berücksichtigung von Dienstzeiten als Primarschullehrer für Personalmitglieder mit Kindergärtnerdiplom	4
4. Anpassung der Bestimmung bezüglich der Berufserfahrung des Förderpädagogen in der Regelgrundschule und des förderpädagogischen Koordinators	4
5. Lehrer für Sprachlernklassen und Sprachlernkurse	5
6. Primarschullehrer im Sekundarschulwesen	6
7. Präzisierung der Urlaubsbestimmungen für Personalmitglieder in Auswahl- und Beförderungssämtern	6
8. Anerkennung von Diensten bei Auswahl- und Beförderungssämtern	6
9. Modernisierung des Amtes des Verwalters	6
10. Abänderung der Bestimmungen über die Werkstattleiter	7
11. Pädagogischer und paramedizinischer Koordinator für inklusive Schulen	8
12. Verlängerung der Einfrierung des Stundenkapitals im Förderschulwesen	8
13. Berufsgeheimnis für förderpädagogische Berater	9
14. Besoldung eines Direktors einer Fördersekundarschule	9
15. Sprachengesetzgebung	9
16. Anpassung des Gelegenheitsurlaubs	11
17. Vereinheitlichung der Kündigungsmodalitäten bei Urlaubsformen	11
18. Schaffung einer Schulberatung für Inklusion und Integration	12
19. Gehaltstabellen für Schulinspektoren, Schulentwicklungsberater und Religionsinspektoren	13
20. Kaleido betreffende Maßnahmen	14
21. Die AHS betreffende Maßnahmen	16
22. Stundenkapital im Regelsekundarschulwesen	18
23. Einführung von zwei zusätzlichen unterrichtsfreien halben Tagen zur Organisation des Klassenrats in den Regelsekundarschulen	20
24. Prüfungsdauer im Regelsekundarschulwesen	20
25. Unterrichtsformen in den Förderschulen	20
26. Verfahrensvereinfachung bei der Einschreibung in die Sekundarschule von Schülern mit sonderpädagogischer Förderung	21
27. Hochbegabtenförderung im Regelsekundarschulwesen	21

28.	Pädagogischer Konferenztag _____	22
29.	Schulpflichtkontrolle _____	22
30.	Dauer der Primarschulzeit _____	23
31.	Umfang der Fachdidaktik-Kurse im Rahmen des CAP+ _____	23
32.	Öffnung der schulischen Weiterbildung für Abiturienten _____	24
33.	Gastreferenten im Teilzeit-Kunstunterricht _____	24
34.	Neuer Studiengang im Bereich Public and Business Administration _____	24
35.	Anpassung der Umsetzung der EU-Richtlinie 2005/36/EG zur Anerkennung von Berufsqualifikationen im Unterrichtswesen _____	25
36.	Streichung der Bedingung des Wohnsitzes in der Deutschsprachigen Gemeinschaft für Mitglieder des Verwaltungsrates des IAWM _____	25

1. Harmonisierung der dienstrechtlichen Bestimmungen für das Verwaltungspersonal des Gemeinschaftsunterrichtswesens

Betroffenes Netz: GUW

Inkrafttreten: 1. September 2019 und 1. April 2019

Im Gemeinschaftsunterrichtswesen unterliegen alle Personalkategorien dem Statut vom 22. März 1969 mit Ausnahme des Verwaltungs- und des Aufsichts-, Fach- und Dienstleistungspersonals, das bisher seinem eigenen Statut vom 29. August 1966 unterlag. Nach der Einführung des Amtes des Chefsekretärs im September 2018 wurde die Schaffung einer klaren, gleichwertigen dienstrechtlichen Grundlage für das Verwaltungspersonal im Gemeinschaftsunterrichtswesen (GUW) erforderlich. Deshalb unterliegt das Verwaltungspersonal fortan demselben Statut, dem auch alle anderen Personalkategorien im GUW unterliegen, nämlich dem Königlichen Erlass vom 22. März 1969, der infolge dieser Änderung nun den Titel Königlicher Erlass zur Festlegung des Statuts der Personalmitglieder des Gemeinschaftsunterrichtswesens trägt. Außerdem wurden alle anderen Regeltexte, die das Personal im GUW betreffen auch auf das Verwaltungspersonal anwendbar gemacht. Durch diese Anpassung gilt nun für alle Personalmitglieder im GUW ein und dieselbe gesetzliche Grundlage, wie es im Übrigen in den anderen beiden Netzen auch der Fall ist.

Präzisiert wird für das Verwaltungspersonal die Jahresurlaubsregelung, die von der Jahresurlaubsregelung des Lehr- oder Erziehungspersonals abweicht. So haben Mitglieder des Verwaltungspersonals Anrecht auf einen Jahresurlaub von 30 Werktagen. Die Anzahl Urlaubstage steigt ab dem Alter von 45 Jahren an. Der Jahresurlaub wird während mindestens vier Wochen in den Sommerferien in Anspruch genommen. Die verbleibenden Tage werden den Personalmitgliedern auf ihren Antrag hin genehmigt. Zusätzlich haben die Mitglieder des Verwaltungspersonals Urlaub an allen gesetzlichen Feiertagen und am 15. November. Fällt ein Feiertag auf einen Samstag oder einen Sonntag, haben die Personalmitglieder Anrecht auf einen Ausgleichstag, der vom Schulträger auf einen bestimmten Tag festgelegt werden kann. Der Jahresurlaub wird verhältnismäßig gekürzt, wenn ein Personalmitglied den Dienst im Laufe des Kalenderjahres antritt oder ihn verlässt, bei Inanspruchnahme von Urlaubs- und Abwesenheitsformen sowie für die Zeit des nicht aktiven Dienstes.

Ferner wird ein allgemeiner Auftrag für das Verwaltungspersonal festgelegt, der vor allem folgende Aufgaben umfasst: administrative, logistische und technische Unterstützung der Schulleitung, Sekretariats- und Verwaltungsaufgaben, Rechnungswesen, Planung, Organisation und Assistenz im Rahmen von Versammlungen und Konferenzen, Teilnahme an Personalversammlungen sowie die persönliche Fort- und Weiterbildung und alle Aufgaben, die zur Verwirklichung des Schulprojekts beitragen.

Das Aufsichts-, Fach- und Dienstleistungspersonal im GUW unterliegt seit einigen Jahren wie im subventionierten Unterrichtswesen der allgemeinen Arbeitsgesetzgebung.

2. Anpassung der Zugangsbedingungen zum Amt des Chefsekretärs und des Direktionssekretärs

Betroffene Netze: alle

Inkrafttreten: 1. April 2019

Durch das Sammeldekret 2018 wurden die Zugangsbedingungen zum Anwerbungsamt des Chefsekretärs und zum Auswahlamt des Direktionssekretärs neu definiert. Zur

Harmonisierung der Zugangsbedingungen wurden diese nun dahingehend angepasst, dass fortan jedes Abschlusszeugnis der Oberstufe des Sekundarunterrichts, ergänzt um fünf Jahre nützliche Berufserfahrung, Zugang zu diesen Ämtern gibt. Die Berufserfahrung ist im Rahmen einer beruflichen Tätigkeit zu erbringen, die in Zusammenhang mit dem Amt des Direktions- bzw. Chefsekretärs steht, wobei teilzeitige Dienste verhältnismäßig zu einer Vollzeitbeschäftigung angerechnet werden. Bisher galten, was das Abiturdiplom anbelangt, lediglich das Abitur des allgemeinbildenden Sekundarunterrichts und das Abitur in der Studienrichtung Sekretariat, jeweils ergänzt um 5 Jahre nützliche Berufserfahrung, als erforderliche Befähigungsnachweise für das Amt des Chefsekretärs und des Direktionssekretärs.

3. Berücksichtigung von Dienstzeiten als Primarschullehrer für Personalmitglieder mit Kindergärtnerdiplom

Betroffene Netze: alle

Inkrafttreten: 1. Januar 2020

Aufgrund des akuten Mangels an Primarschullehrern werden in den letzten Jahren vermehrt Kindergärtner im Primarschulwesen eingesetzt. Da ein Kindergärtner jedoch nicht den erforderlichen Befähigungsnachweis für das Amt des Primarschullehrers besitzt, sammelt er während dieser Zeit keine Dienstage, was sich beim späteren Anwendungsverfahren nachteilig auswirkt. Sowohl im Gemeinschaftsunterrichtswesen als auch im offiziellen subventionierten Unterrichtswesen werden im Rahmen des Anwendungsverfahrens alle Bewerber gemäß ihrer Titel und Verdienste klassiert. Zur Erstellung dieser Klassierung werden unter anderem Punkte für das Dienstalter vergeben, das bei einem Kindergärtner, der im Primarschulwesen tätig war, niedriger ausfällt, als bei einem Kindergärtner, der im Kindergarten tätig war. Diese Situation führte bisher dazu, dass Kindergärtner ganz bewusst Stellen im Primarschulwesen, die ihnen auf Grund des Lehrermangels angeboten wurden, ablehnten, was letztendlich das Problem des Lehrermangels nur verschärfte.

Um in dieser Situation Abhilfe zu schaffen und Inhaber eines Kindergärtnerdiploms, die zeitweise im Primarschulwesen aushelfen, nicht zu benachteiligen, werden ab dem Anwendungsverfahren für das Schuljahr 2020-2021 die Dienstzeiten im Amt des Primarschullehrers beim Vergleich der Titel und Verdienste im Rahmen des Anwendungsverfahrens und der damit verbundenen Erstellung der für das Amt des Kindergärtners erforderlichen Klassierung berücksichtigt. Die Dienstzeiten werden wohlgerne nicht berücksichtigt zur Ermittlung der 720 Dienstage, die erforderlich sind, um im Amt des Kindergärtners in den Vorrang zu gelangen oder ernannt werden zu können. Auch in Zukunft kann ein Kindergärtner nur dann im Amt des Kindergärtners unbefristet bezeichnet oder ernannt werden, wenn mindestens 720 Dienstage im Amt des Kindergärtners erbracht wurden. Der Kindergärtner erwirbt darüber hinaus keine Rechte für das Amt des Primarschullehrers. Eine Einstellung bleibt in diesem Amt auch weiterhin nur im Falle von Lehrermangel möglich.

4. Anpassung der Bestimmung bezüglich der Berufserfahrung des Förderpädagogen in der Regelgrundschule und des förderpädagogischen Koordinators

Betroffene Netze: alle

Inkrafttreten: 1. September 2018

Der erforderliche Befähigungsnachweis für das Amt des Förderpädagogen in der Regelgrundschule umfasst mehrere Komponenten. So muss ein Bewerber, wenn er nicht

Inhaber eines Masterdiploms in Heil-, Ortho- oder Förderpädagogik ist, über ein Diplom als Primarschullehrer verfügen, eine Zusatzausbildung im Umfang von 15 ECTS im Bereich der Förderpädagogik absolviert haben. Zusätzlich mussten bisher zwei Jahre Berufserfahrung als Primarschullehrer nachgewiesen werden.

Es hat sich herausgestellt, dass auch Bewerber mit Berufserfahrung in anderen Bereichen des Bildungswesens als im Primarbereich durchaus für die Funktion in Frage kommen und Interesse zeigen. Aus diesem Grund wurde die Bedingung der Berufserfahrung auf ein Amt in der Kategorie des Lehr- und Direktionspersonals erweitert. Die übrigen Bedingungen bleiben wohlgermerkt unverändert.

Des Weiteren wurde nun präzisiert, dass zur Ermittlung der zwei Jahre Berufserfahrung, zwei Schuljahre Berufserfahrung in einem Amt der Kategorie des Lehr- und Direktionspersonals erforderlich sind. Dabei werden teilzeitige Dienste verhältnismäßig zu einer Vollzeitbeschäftigung berücksichtigt.

Um eine einheitliche Regelung für alle Ämter zu verankern, wurde die Voraussetzung der Berufserfahrung im Titel für das Amt des förderpädagogischen Koordinators im Förderschulwesen – das Pendant zum Förderpädagogen in der Regelschule – ebenfalls angepasst.

5. Lehrer für Sprachlernklassen und Sprachlernkurse

Betroffene Netze: alle

Inkrafttreten: 1. September 2019

Im Zusammenhang mit den erforderlichen Befähigungsnachweisen für Lehrer für Sprachlernklassen oder Sprachlernkurse bzw. Lehrer für Sprachlernklassen wurden zwei Anpassungen vorgenommen:

Die Titelgesetzgebung sieht vor, dass ein Personalmitglied den erforderlichen Titel für diese Ämter nachweist, wenn es im Besitz nachfolgender Diplome ist:

- A) Diplom eines Primarschullehrers ODER
Master oder Bachelor in Germanistik (Grundrichtung Deutsch) ergänzt um eine Lehrbefähigung von mindestens 30 ECTS-Punkten (*Agrégation* oder CAP+). Geht es um die Vermittlung der französischen Sprache, muss ein Master oder Bachelor in Romanistik (Grundrichtung Französisch) vorliegen;
- B) Nachweis über das erfolgreiche Bestehen einer mindestens 10 ECTS-Punkte umfassenden Zusatzausbildung in „Deutsch als Zweitsprache“, wenn die deutsche Sprache betroffen ist, oder in „Französisch als Zweitsprache (*Français langue seconde*)“, falls es um die Vermittlung der französischen Sprache geht;
- C) ein Zertifikat, aus dem hervorgeht, dass das Personalmitglied der Kompetenzstufe C1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen in der betreffenden Sprache genügt, ODER
ein in der betreffenden Sprache ausgestelltes Abschlusszeugnis der Oberstufe des Sekundarunterrichts.

Die unter C) angeführten sprachlichen Bestimmungen wurden nun dahingehend angepasst, dass nicht nur das Abitur, sondern auch ein Diplom des Vollzeithochschulwesens kurzer oder langer Studiendauer oder ein Universitätsdiplom, das in der betreffenden Sprache ausgestellt ist, als sprachlicher Nachweis gilt.

Außerdem genügt fortan ein Personalmitglied, das den Titel eines Lehrbefähigten für die Unterstufe des Sekundarschulwesens (AESI) trägt, der unter Buchstabe A) angeführten Bedingung des Besitzes einer Lehrbefähigung.

6. Primarschullehrer im Sekundarschulwesen

Betroffene Netze: GUW und FSU

Inkrafttreten: 1. September 2019

Die Titelgesetzgebung wurde vor einigen Jahren dahingehend angepasst, dass das Diplom des Primarschullehrers als erforderlicher Titel gilt für das Erteilen allgemeinbildender Kurse im berufsbildenden Unterricht in der Unterstufe des Regelsekundarschulwesens oder in der Unterstufe der Fördersekundarschule sowie für das Erteilen allgemeinbildender oder technischer Kurse im Teilzeitunterricht. Diese Maßnahme wird vorübergehend bis zum 31. August 2024 verlängert.

7. Präzisierung der Urlaubsbestimmungen für Personalmitglieder in Auswahl- und Beförderungssämtern

Betroffene Netze: alle

Inkrafttreten: 1. September 2019

Den Personalmitgliedern, die eine Führungsposition im Rahmen eines Auswahl- oder Beförderungsamts bekleiden, stehen seit der Reform dieser Ämter in den meisten Fällen keine Formen der Teilzeitarbeit zur Verfügung. Einzige Ausnahme bilden die thematischen Formen der Laufbahnunterbrechung und der Urlaub wegen verringerter Dienstleistungen wegen Krankheit oder Gebrechen. Begründet ist dies durch die Tatsache, dass eine korrekte Ausführung des betreffenden Amtes nur gewährleistet werden kann, wenn das Personalmitglied das Amt im Rahmen des vorgesehenen Stellenumfanges ausübt.

Die Gesetzgebung wurde nun dahingehend präzisiert, dass auch ein Auftrag im Interesse des Unterrichtswesens nur vollzeitig gewährt werden kann.

8. Anerkennung von Diensten bei Auswahl- und Beförderungssämtern

Betroffene Netze: alle

Inkrafttreten: 1. September 2019

Durch das Sammeldekret 2017 wurde festgelegt, dass bei Personalmitgliedern, die ein Auswahl- oder Beförderungamt bekleiden, bei der Festlegung des finanziellen Dienstalters nicht nur Dienste anerkannt werden, die im Unterrichtswesen bzw. im öffentlichen Dienst eines EU-Mitgliedsstaates oder in einer VoG/Stiftung geleistet wurden, sondern auch Dienste, die im Privatsektor oder als Selbständiger erbracht wurden. Es wurde in diesem Zusammenhang versäumt festzulegen, dass ebenfalls Dienste, die im öffentlichen Sektor eines Staates, der nicht der Europäischen Union angehört, bei diesen Personen anerkannt werden können.

9. Modernisierung des Amtes des Verwalters

Betroffene Netze: alle

Inkrafttreten: 1. April 2019

Das Beförderungsamt des Verwalters bedurfte einer umfassenden Modernisierung aufgrund sehr eingeschränkter Zugangs- und Auswahlbestimmungen. So sah das Dienstrecht im G UW in diesem Amt keine zeitweilige Bezeichnung, sondern lediglich eine Ernennung vor. Der Zugang war Personalmitgliedern vorbehalten, die bereits in bestimmten Ämtern ernannt waren, z.B. im Amt des Erzieher-Verwalters, und die Bewerber mussten im Rahmen einer Prüfung statutarisches Fachwissen unter Beweis stellen. Zum einen blieb bisher durch diese Regelung den meisten Mitgliedern des Unterrichtspersonals aber auch Externen der Zugang verwehrt und Faktoren wie Motivation, Sozialkompetenz und Berufserfahrung fanden bei der Auswahl keinerlei Berücksichtigung.

In Anlehnung an das Beförderungsamt des Schulleiters wurde das Amt des Erziehers nun modernisiert. Fortan müssen Bewerber mindestens über ein Hochschuldiplom des ersten Grades verfügen und die deutsche und die französische Sprache gründlich beherrschen. Zugelassen sind sowohl Mitglieder des Unterrichtspersonals als auch externe Bewerber. Der Schulträger entscheidet, welcher Bewerber das Amt bekleiden soll. Er setzt zu diesem Zweck eine unabhängige Kommission ein. Die Kommission stützt sich bei ihrer Auswahl unter anderem auf den vom Bewerber eingereichten Strategie- und Aktionsplan, seine Qualifikation im sozialen oder humanwissenschaftlichen Bereich, auf ein Bewerbungsgespräch sowie auf die Berufserfahrung, insbesondere im förderpädagogischen Bereich und im Bereich der Teamführung. Die Bezeichnung bzw. Einstellung erfolgt auf unbestimmte Dauer. Eine Ernennung ist ab dem Alter von 50 Jahren möglich, wenn das Personalmitglied ein Amtsalter von mindestens 5 Jahren aufweist und der letzte Beurteilungsbericht mindestens mit dem Vermerk „ausreichend“ schließt.

10. Abänderung der Bestimmungen über die Werkstattleiter

Betroffene Netze: G UW und FSU

Inkrafttreten: 1. September 2019

Schulen, die technischen und berufsbildenden Unterricht organisieren, haben bei Erreichen bestimmter Normen Anrecht auf eine oder mehrere Stellen im Amt des Werkstattleiters, die je nach Situation in der Unterstufe bzw. in der Oberstufe angesiedelt sind, wobei dem Werkstattleiter für die Unterstufe ein niedrigeres Barema zugewiesen ist.

In der Realität orientiert sich die Arbeit der Werkstattleiter allerdings weniger an der Stufe, der sie zugewiesen sind, sondern an der ihm zugewiesenen Studienrichtung. Infolgedessen wurde die Unterscheidung zwischen Werkstattleiter für die Unter- und Werkstattleiter für die Oberstufe aufgehoben und die Besoldung auf das Barema des Werkstattleiters für die Oberstufe festgelegt. Außerdem kann eine Stelle im Amt des Werkstattleiters künftig auf mehrere Personen verteilt werden, die mindestens halbezeitig in diesem Amt tätig sind. Diese Regelung wurde bereits für das Amt des Middle Managers eingeführt und in der Praxis als positiv gewertet. Sie schafft mehr Flexibilität bei der Organisation und trägt möglicherweise auch dazu bei, das Interesse am Amt des Werkstattleiters zu steigern.

Der Werkstattleiter wird im Übrigen – auch in Anlehnung an das Amt des Middle Managers – künftig nicht mehr unmittelbar auf unbestimmte Dauer bezeichnet, sondern zunächst befristet für ein Schuljahr. Diese befristete Bezeichnung wird nach einer guten Bewertung um ein weiteres Schuljahr verlängert. Wird der Werkstattleiter erneut mit „gut“ bewertet, erfolgt eine Einstellung auf unbestimmte Dauer. Wie im Amt des Middle Managers gibt diese Regelung den Personalmitgliedern die Chance, sich mit der Tätigkeit vertraut zu machen, ohne sich sofort unbefristet daran zu binden.

Präzisiert wurde ferner die Arbeitszeit des Werkstattleiters, der bei einer Vollzeitbeschäftigung 38 Stunden zu 60 Minuten leistet.

11. Pädagogischer und paramedizinischer Koordinator für inklusive Schulen

Betroffenes Netz: GUW

Inkrafttreten: 1. September 2019

Die Gemeinsame Grundschule Bütgenbach wird derzeit in Zusammenarbeit zwischen der Schulleiterin der Regelschule und dem Direktor des Zentrums für Förderpädagogik geleitet, der seinerseits durch eine pädagogische Koordinatorin und eine paramedizinische Koordinatorin, die zum Team des ZFP gehören, unterstützt wird.

Um die Funktionen der beiden Koordinatoren dienstrechtlich abzusichern, wurden das Amt des pädagogischen Koordinators für inklusive Schulen einerseits und das Amt des paramedizinischen Koordinators für inklusive Schulen andererseits geschaffen. Es handelt sich hierbei um Auswahlämter, wobei das Amt des pädagogischen Koordinators in der Kategorie des Lehrpersonals und das Amt des paramedizinischen Koordinators in der Kategorie des paramedizinischen Personals angesiedelt wird.

Zu den wichtigsten Aufgaben des pädagogischen bzw. paramedizinischen Koordinators für inklusive Schulen gehören die Entwicklung pädagogischer bzw. paramedizinischer Konzepte, die Organisation und Begleitung des Unterrichts, die Unterstützung des Schulleiters bei der Personalführung sowie weitere Organisations- und Koordinationsaufgaben.

Die definierten dienstrechtlichen Bestimmungen für die beiden Ämter sind an die bereits für andere Koordinatoren im Unterrichtswesen geltenden Bestimmungen angelehnt. So wird zum Beispiel mindestens ein Bachelor-Diplom vorausgesetzt und die Koordinatoren müssen die deutsche Sprache gründlich beherrschen. Eine pädagogische oder paramedizinische Qualifikation ist von Vorteil. Bei der Anwerbung müssen Sie einen Strategie- und Aktionsplan einreichen. Die Bezeichnung erfolgt auf unbestimmte Dauer und eine Ernennung ist möglich, sobald der Koordinator 50 Jahre alt ist, ein Amtsalter von mindestens 5 Jahren aufweist und mit mindestens „ausreichend“ bewertet wurde. Wie bei den übrigen Auswahl- und Beförderungämtern sind die Urlaubsmöglichkeiten für den Koordinator im Vergleich zu den Anwerbungsämtern eingeschränkt. Er wird pro Zeitspanne von 5 Jahren von seinem Schulleiter bewertet und leistet bei einer Vollzeittätigkeit 38 Stunden zu 60 Minuten. Der pädagogische bzw. paramedizinische Koordinator wird auf der Grundlage seines Diploms bezahlt und bezieht zusätzlich eine Zulage.

12. Verlängerung der Einfrierung des Stundenkapitals im Förderschulwesen

Betroffene Netze: GUW und FSU

Inkrafttreten: 1. September 2019

Im Jahr 2009 wurde das Stundenkapital für das Förderschulwesen bis zum Ende des Schuljahres 2018-2019 eingefroren. Um kurzfristig die Planungssicherheit für die Förderschulen zu gewährleisten, wird die Einfrierung um zwei Schuljahre verlängert.

13. Berufsgeheimnis für förderpädagogische Berater

Betroffene Netze: GUW

Inkrafttreten: 1. September 2019

Für die am Kompetenzzentrum des ZFP beschäftigten förderpädagogischen Berater wird das Berufsgeheimnis eingeführt. Das Berufsgeheimnis wird dabei so geregelt wie beim Zentrum für die gesunde Entwicklung von Kindern und Jugendlichen.

Ziel ist es, den Grundkonflikt bzgl. des Berufsethos (Schweigepflicht für Therapeuten und Sozialassistenten) einerseits und des Beschäftigungsstatus der förderpädagogischen Berater andererseits zu klären. Bisher unterlagen einige der beschäftigten Berater laut Beschäftigungsstatus der Diskretionspflicht, obwohl das Ethos ihrer Ausbildung die Schweigepflicht voraussetzt. Ferner soll dank der Ausweitung des Berufsgeheimnisses unkompliziert mit angrenzenden Fachdiensten und Lehrpersonen zusammen gearbeitet werden, zumal das Kompetenzzentrum sich oft in einer Mittlerposition zwischen den Fachdiensten und den Lehrpersonen, wahlweise Förderpädagogen und Integrationspädagogen, befindet.

14. Besoldung eines Direktors einer Fördersekundarschule

Betroffene Netze: GUW

Inkrafttreten: 1. September 2019

Die Aufgabenbereiche und Herausforderungen, die das Zentrum für Förderpädagogik bewältigen muss, sind in den vergangenen Jahren stetig gewachsen. So ist das Zentrum für Förderpädagogik beispielsweise um ein Kompetenzzentrum und eine Time-out-Einrichtung erweitert worden. Darüber hinaus organisiert das Zentrum für Förderpädagogik seit einiger Zeit gemeinsam mit einer Regelschule eine inklusive Schule. Dies alles ist mit einer bedeutenden Mehrarbeit und gesteigener Verantwortung für den Direktor der Einrichtung verbunden. Infolgedessen wurde die Prämie, die der Schulleiter einer Fördersekundarschule zusätzlich zu seinem Grundgehalt bezieht angehoben.

15. Sprachengesetzgebung

Betroffene Netze: alle

Inkrafttreten: 1. September 2019

a) Nachweis der Französischkenntnisse

Die Sprachengesetzgebung im Unterrichtswesen sah bisher vor, dass die ausreichende Kenntnis der französischen Sprache u.a. nachgewiesen wird durch ein im Rahmen des DELF-DALF-Programms erworbenes Zertifikat, aus dem hervorgeht, dass das Personalmitglied mindestens der Kompetenzstufe B1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen genügt, unter der Bedingung, dass, was die Kompetenzstufe B1 betrifft, das Personalmitglied mindestens 60% in jedem Prüfungsteil erreicht hat.

Daraus folgt, dass der Besitz eines B2-, C1- oder C2-Zertifikats als Nachweis der ausreichenden Beherrschung der betreffenden Sprache gilt. Da dadurch aber nicht sichergestellt ist, dass das Personalmitglied eine ausreichende Kenntnis in allen vier geprüften Teilbereichen aufweist, wurde der Artikel dahingehend ergänzt, dass das

Personalmitglied, was die Kompetenzstufen B2, C1 oder C2 betrifft, in jedem Prüfungsteil mindestens 50 % erreicht haben muss.

b) Nachweis der Deutschkenntnisse

Bisher erfolgte der Nachweis der gründlichen Kenntnisse der deutschen Sprache ausschließlich über ein in deutscher Sprache ausgestelltes Abitur- oder Hochschul- bzw. Universitätsdiplom oder über eine Bescheinigung des Sprachenprüfungsausschusses der Deutschsprachigen Gemeinschaft, aus dem hervorgeht, dass das Personalmitglied die deutsche Sprache gründlich beherrscht. In Analogie zu den Nachweisen betreffend die französische Sprache wird nun als Nachweis der gründlichen Beherrschung der deutschen Sprache auch ein Goethe-Zertifikat anerkannt, aus dem hervorgeht, dass das Personalmitglied mindestens der Kompetenzstufe B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen genügt, unter der Bedingung, dass,

- was die Kompetenzstufe B2 betrifft, das Personalmitglied in der betreffenden Prüfung mindestens 60% in jedem Prüfungsteil erreicht hat,
- was die Kompetenzstufen C1 oder C2 betrifft, das Personalmitglied in der betreffenden Prüfung mindestens 50% in jedem Prüfungsteil erreicht hat.

Als Nachweis der ausreichenden Kenntnis der deutschen Sprache wird künftig ein Goethe-Zertifikat anerkannt, aus dem hervorgeht, dass das Personalmitglied mindestens der Kompetenzstufe B1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen genügt, unter der Bedingung, dass,

- was die Kompetenzstufe B1 betrifft, das Personalmitglied in der betreffenden Prüfung mindestens 60% in jedem Prüfungsteil erreicht hat,
- was die Kompetenzstufen B2, C1 oder C2 betrifft, das Personalmitglied in der betreffenden Prüfung mindestens 50% in jedem Prüfungsteil erreicht hat.

Als Nachweis der elementaren Kenntnis der deutschen Sprache wird fortan ein Goethe-Zertifikat anerkannt, aus dem hervorgeht, dass das Personalmitglied mindestens der Kompetenzstufe A2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen genügt.

c) Sprachkenntnisse des Personals in französischsprachigen Grundschulen oder Grundschulabteilungen

Bis dato sah die Sprachengesetzgebung im Unterrichtswesen vor, dass die Personalmitglieder in Anwerbungsämtern der Kategorien Verwaltungspersonal, Erziehungshilfspersonal, paramedizinisches Personal und sozialpsychologisches Personal die deutsche Sprache gründlich beherrschen. Für französischsprachige Grundschulen bzw. Grundschulabteilungen musste der Schulträger bisher dafür Sorge tragen, dass die Kinder in der betreffenden Sprache betreut werden. Nach der Einführung der neuen Ämter des Chefsekretärs und des Kindergartenassistenten, die zur Kategorie des Verwaltungspersonals bzw. des Erziehungshilfspersonals gehören, stellte diese Bestimmung die französischsprachigen Grundschulen und Grundschulabteilungen vor Herausforderungen. Es erwies sich als schwierig, für diese Einrichtungen Chefsekretäre und insbesondere Kindergartenassistenten zu finden, welche die gründliche Kenntnis der deutschen Sprache nachweisen konnten und gleichzeitig über sehr gute Französischkenntnisse verfügten.

Fortan müssen die Personalmitglieder dieser Kategorien in den französischsprachigen Grundschulen und Grundschulabteilungen nicht die gründliche Kenntnis der deutschen Sprache nachweisen, sondern die gründliche Kenntnis der französischen Sprache. Gleiches

gilt im Übrigen auch für das Lehrpersonal dieser Grundschulen mit Ausnahme des Lehrers der ersten Fremdsprache.

16. Anpassung des Gelegenheitsurlaubs

Betroffene Netze: alle

Inkrafttreten: 1. September 2019

Wenn der Ehepartner, der Lebensgefährte oder ein verwandtes oder verschwägertes Familienmitglied 1. Grades des Personalmitglieds oder dessen Lebensgefährten stirbt, hat das Personalmitglied Anrecht auf einen Gelegenheitsurlaub in Höhe von vier Arbeitstagen. Die Urlaubstage mussten bisher in der Woche, in der der Todesfall eintritt, oder in der darauffolgenden Woche in Anspruch genommen werden. Es kommt allerdings hin und wieder vor, dass die Beerdigung der verstorbenen Person erst nach diesem Zeitraum erfolgt und das Personalmitglied den Gelegenheitsurlaub an diesem Tag folglich nicht mehr in Anspruch nehmen kann.

Um zu gewährleisten, dass Personalmitglieder in solchen Fällen dennoch von dem vorgesehenen Gelegenheitsurlaub profitieren können, wurde die Gesetzgebung dahingehend angepasst, dass die vier Urlaubstage ab der Woche, in der der Todesfall eintritt, bis zum letzten Tag der Woche, in der die Beerdigung stattfindet, in Anspruch genommen werden können.

17. Vereinheitlichung der Kündigungsmodalitäten bei Urlaubsformen

Betroffene Netze: alle

Inkrafttreten: 1. September 2019

Die Kündigungsmodalitäten verschiedener Urlaubsformen werden ab September 2019 harmonisiert. Betroffen von der Anpassung sind der Urlaub wegen verringerter Dienstleistungen aus sozialen und familienbedingten Gründen, der Urlaub wegen verringerter Dienstleistungen aus persönlichen Gründen und die Zurdispositionstellung aus persönlichen Gründen.

Bisher galt im Rahmen der hierüber angeführten Urlaube wegen verringerter Dienstleistungen, dass das Personalmitglied unter Berücksichtigung einer Kündigungsfrist von mindestens einem Monat die Beurlaubung vorzeitig kündigen und sein Amt wieder aufnehmen kann. Die Kündigung ist nicht ausführlich zu begründen. Eine Verkürzung dieser Kündigungsfrist ist möglich, wenn die reibungslose Funktionsweise des Dienstes nicht beeinträchtigt wird. Eine Disposition aus persönlichen Gründen konnte bis dato jederzeit durch das Personalmitglied vorzeitig gekündigt werden. Fristen waren in diesem Fall nicht vorgeschrieben.

Die bisherige Regelung birgt den Nachteil, dass ein Personalmitglied, dem eine dieser Beurlaubungen für einen längeren Zeitraum gewährt wurde, gegebenenfalls vorzeitig zurückkehrt und das ersetzende Personalmitglied unerwartet seine Stelle verliert, ohne dass der Schulträger bzw. Schulleiter die Möglichkeit hat, sein Veto einzulegen. Vor diesem Hintergrund wurde die bisherige Regelung den für die Laufbahnunterbrechung oder für einen Urlaub wegen verringerter Dienstleistungen für ein Personalmitglied, das zwei Kinder unter 14 Jahren zu Lasten hat oder mindestens 50 Jahre alt ist, geltenden Modalitäten angepasst.

Fortan kann es einem Personalmitglied, dem ein Urlaub wegen verringerter Dienstleistungen aus sozialen und familienbedingten Gründen, ein Urlaub wegen

verringerten Dienstleistungen aus persönlichen Gründen oder eine Zurdispositionstellung aus persönlichen Gründen gewährt wurde, gestattet werden, diese Beurlaubung nur aus außergewöhnlichen Gründen, z. B. finanzielle Gründe, und unter Berücksichtigung einer Kündigungsfrist von mindestens einem Monat vorzeitig zu beenden und sein vorheriges Amt wieder aufzunehmen. Die Kündigungsfrist kann weniger als einen Monat betragen, wenn das Einverständnis des Schulleiters vorliegt und die reibungslose Funktionsweise des Dienstes hierdurch nicht beeinträchtigt wird. Der begründete Antrag auf vorzeitige Kündigung der Beurlaubung ist schriftlich über den Schulleiter an den für das Unterrichtswesen zuständigen Minister zu richten, der darüber befindet, ob der Kündigung stattgegeben wird oder nicht. Eine Wiederaufnahme des Amtes nach dem 1. Mai des laufenden Schuljahres ist nicht gestattet.

18. Schaffung einer Schulberatung für Inklusion und Integration

Betroffene Netze: alle

Inkrafttreten: 1. September 2019

Unbeschadet der Aufgaben des Zentrums für Förderpädagogik wird eine Schulberatung für Inklusion und Integration im Unterrichtswesen geschaffen. Diese wird verankert im Dekret über die Schulinspektion und die Schulentwicklungsberatung (SISEB), das nun ein Dekret über die Schulinspektion, die Schulentwicklungsberatung und die Schulberatung für Inklusion und Integration ist.

Die Schulberatung für Inklusion und Integration wird geleitet vom Leiter der Schulinspektion und Schulentwicklungsberatung.

In der Schulberatung für Inklusion und Integration wird eine Stelle im Amt des Referenten für Inklusion und Integration geschaffen. Hierbei handelt es sich um ein Beförderungsamtsamt in der Kategorie des Inspektionspersonals. Der Referent arbeitet in enger Kooperation mit dem Zentrum für die gesunde Entwicklung von Kindern und Jugendlichen, dem Jugendhilfedienst, dem Jugendgerichtsdienst sowie weiteren oft im therapeutischen Bereich angesiedelten Einrichtungen.

Wenn der Referent dem Berufsgeheimnis unterliegt, erleichtert dies den fallbezogenen Austausch von Daten, diesbezügliche Case Managements, die gemeinsame fallbezogene Zusammenarbeit. Auch müsste die Weiterleitung der personenbezogenen Daten von Kaleido an den Referenten und seinem Vorgesetzten zwecks Erstellung von Bedarfsanalysen ermöglicht werden.

Die Schulberatung für Inklusion und Integration grenzt sich von den Aufgaben des Zentrums für Förderpädagogik (ZFP) ab. Die am ZFP beschäftigten Personen beraten in erster Linie die Personalmitglieder der Grund- und Sekundarschulen: es handelt sich hierbei um Förderpädagogen, den förderpädagogischen Koordinator, die Schul- und Lernbegleiter sowie die förderpädagogischen Berater des Kompetenzzentrums.

Der Referent, der seine Aufgaben im Bereich der Schulberatung für Inklusion und Integration wahrnimmt, arbeitet komplementär in 2. Linie. Somit ist gewährleistet, dass der Referent für Inklusion und Integration erst eingreift, wenn die Beratung der ersten Linie nicht den gewünschten Erfolg gebracht hat.

Der Referent unterliegt demselben Dienstrecht wie die Schulinspektoren und Schulentwicklungsberater: Bezeichnung auf unbestimmte Dauer, Ernennung mit 50 Jahren Jahren, einem Amtsalter von fünf Jahren und einem guten Beurteilungsbericht, Beurteilung pro Zeitspanne von fünf Jahren, eingeschränkte Beurlaubungsmöglichkeiten.

Zugelassen zum Amt des Referenten sind Bewerber, die im Besitz einer der folgenden Studiennachweise sind und über eine nützliche Berufserfahrung von fünf Jahren verfügen:

1. Lizenz oder Master in Förderpädagogik
2. Lizenz oder Master in Heilpädagogik
3. Lizenz oder Master in Orthopädagogik
4. Lizenz oder Master in Pädagogik (Schwerpunkt Förderpädagogik)
5. Lizenz oder Master in Psychopädagogik (Schwerpunkt Förderpädagogik)
6. Lizenz oder Master in Psychologie (Schwerpunkt Förderpädagogik)

Eine Übergangsregel legt fest, dass das Personalmitglied, das die Zulassungsbedingungen erfüllt und in den fünf vorhergehenden Schuljahren die Aufgaben oder Aufgabenbereiche des Referenten für Inklusion und Integration im Rahmen eines von dem für das Unterrichtswesen zuständigen Ministers erteilten Auftrags im Interesse des Unterrichtswesens wahrgenommen hat, zum 1. September 2019 auf unbestimmte Dauer im Amt des Referenten für Inklusion und Integration bezeichnet wird.

19. Gehaltstabellen für Schulinspektoren, Schulentwicklungsberater und Religionsinspektoren

Betroffene Netze: alle

Inkrafttreten: 1. September 2019

Um das Amt des Schulinspektors und Schulentwicklungsberaters für Personalmitglieder, die über ein Masterdiplom verfügen, attraktiver zu gestalten, wurde eine Anpassung der Gehaltstabellen vorgenommen. Bislang entstand ein Problem bei der Besoldung dieser Personen durch die Tatsache, dass Personalmitglieder, die Inhaber eines Masterdiploms und als pädagogische Sonderbeauftragte im Ministerium tätig sind, bis zu einem finanziellen Dienstalter von einschließlich 24 Jahren ein höheres Gehalt beziehen als Mitglieder der Schulinspektion, die Inhaber eines Masterdiploms sind, was einige Personalmitglieder, die als Sonderbeauftragte im Ministerium arbeiten, davon abhält, sich auf die Stelle des Schulinspektors oder Schulentwicklungsberaters zu bewerben.

Um das Ungleichgewicht zu beheben, wird den Schulinspektoren und Schulentwicklungsberatern, die Inhaber eines Masterdiploms sind, in Zukunft eine neue Gehaltstabelle zugewiesen. Die Werte dieser Gehaltstabelle entsprechen bis zum Erreichen von einschließlich 24 Dienstjahren den Werten jener Gehaltstabelle, auf deren Grundlage pädagogische Sonderbeauftragte der Stufe I im Ministerium besoldet werden. Eine Übergangsregelung gewährleistet, dass Schulinspektoren und Schulentwicklungsberater, die über ein Masterdiplom verfügen und zum 31. August 2019 in einem dieser Ämter eingestellt sind, weiterhin gemäß der ursprünglichen Gehaltstabelle besoldet werden, wenn sich die neue Gehaltstabelle in ihrem Fall nicht als günstiger erweist.

Gleichzeitig wird dem Leiter der Schulinspektion und der Schulentwicklungsberatung eine neue Gehaltstabelle zugewiesen, damit der bisherige Unterschied zur neuen Gehaltstabelle der Schulinspektoren und Schulentwicklungsberater mit Masterdiplom gewahrt bleibt. Eine Übergangsregelung sieht vor, dass ein zum 31. August 2019 eingestellter Leiter weiterhin gemäß seiner bisherigen Gehaltstabelle besoldet wird, wenn sich die neue Gehaltstabelle nicht als günstiger erweist.

Da die Inspektoren für Religion im Primar-, Sekundar- und nichtuniversitären Hochschulwesen, die Inhaber eines Masterdiploms sind, nach derselben Gehaltstabelle besoldet werden, wurde die gleiche Anpassung auch hier vorgenommen.

20. Kaleido betreffende Maßnahmen

Inkrafttreten: 1. September 2019 und 1. September 2018

a) Impfungen und ansteckende Krankheiten

Im Dekret vom 31. März 2014 über das Zentrum für die gesunde Entwicklung von Kindern und Jugendlichen wird der allgemeine Zuständigkeitsbereich von Kaleido gemäß Artikel 1.1 Absatz 2 auf alle Kinder und Jugendliche sowie auf alle schwangeren Frauen, ungeachtet ihres Alters, festgelegt. Darüber hinaus sieht Artikel 3.2 vor, dass das Zentrum ein Hauptaugenmerk auf die Kontinuität von Präventionsangeboten für Schwangere, Kleinkinder und Jugendliche bis zum Alter von 20 Jahren.

Bei den gesundheitlichen Themenbereichen „Impfungen“ und „ansteckende Krankheiten“ war bisher die Zuständigkeitsabgrenzung mit den Aufgaben des Ministeriums der Deutschsprachigen Gemeinschaft nicht eindeutig geregelt.

Für den Bereich „Impfungen“ wurde in Artikel 3.20 des Kaleido-Dekrets nicht festgehalten, dass Kaleido für Säuglinge und Kleinkinder (d. h. Kinder, die das Kindergartenalter noch nicht erreicht haben) zuständig ist. Das Dekret sah bisher lediglich vor, dass das Zentrum im Rahmen der Schulgesundheit für die Impfung der Kinder zuständig ist. Dies betrifft die Alterssparte von 3-20 Jahren.

Der ehemalige Dienst für Kind und Familie, der im Ministerium der Deutschsprachigen Gemeinschaft angesiedelt war, wurde 2014 in das Zentrum integriert, gemeinsam mit den PMS- und Gesundheitszentren sowie der Schulzahnpflege. In dieser Kontinuität impft Kaleido auch weiterhin die Kinder von 0-3 Jahren im Rahmen der Vorsorgeuntersuchungen, ohne dass dies ausdrücklich im Dekret vorgesehen ist.

Aus folgenden Gründen, werden die dekretalen Bestimmungen nun entsprechend präzisiert:

- Bestätigung der Zuständigkeit von Kaleido im Bereich Impfungen bei Kindern im Alter von 0-3 Jahre, da der Dienst diese Aufgaben bereits seit 2014 im Rahmen der Vorsorgeuntersuchungen durchführt;
- Gewährleistung einer einheitlichen Vorgehensweise in allen Bereichen und kohärent zum allgemeinen Aufgabenspektrum von Kaleido für Kinder von 0-20 Jahren.

Die Zuständigkeit für die Zielgruppe 0-20 Jahre ist somit nicht länger zwischen dem Ministerium der Deutschsprachigen Gemeinschaft und Kaleido aufgeteilt, was für Klarheit bei den Eltern und Organisationen sorgt, insbesondere wenn Familien Kinder in den verschiedenen Altersgruppen (Säuglinge und/oder Kleinkinder unter 3 Jahren sowie eingeschulte Kinder) haben. Die allgemeine Begleitung durch einen einzigen Dienst ist kohärenter und effizienter. Dabei ersetzt der verantwortliche Arzt von Kaleido nicht die Aufgaben des Arzt-Hygieneinspektors, sondern die Koordinierung der Umsetzungsmaßnahmen erfolgt in Absprache.

Infolge der Erweiterung der Zuständigkeiten von Kaleido wird das Stellenkapital des Zentrums um eine halbe Stelle erhöht.

b) Zugangsbedingungen zu den Koordinatorenämtern

Der Zugang zum Amt eines Koordinators im Zentrum für die gesunde Entwicklung von

Kindern und Jugendlichen wird in Anlehnung an die für das Amt des Zweigstellenleiters geltenden Bestimmungen flexibilisiert. Als Diplom-Mindestvoraussetzung gilt künftig ein Bachelor-Diplom. Das genaue Profil (u.a. Fach- und Kompetenzbereich) wird im Bewerbungsauftrag festgelegt.

Durch diese Änderung erhält Kaleido einen größeren Spielraum bei der Ausgestaltung der Koordinationsämter. Die Einrichtung selbst muss ihren Bedürfnissen entsprechend das erforderliche Profil des jeweiligen Amtes definieren und entsprechend rekrutieren, ohne dass sie durch gesetzlich festgelegte Diplomvoraussetzungen eingeschränkt würde. Diese Vorgehensweise entspricht derjenigen, die in den letzten Jahren bei der Neugestaltung zahlreicher Auswahl- und Beförderungsämter im Unterrichtswesen eingeführt worden ist, darunter das Amt des Sekundarschulleiters oder des förderpädagogischen Beraters.

c) Finanzielle Unterstützung durch Kaleido

Seit vielen Jahren unterstützt Kaleido (bzw. die Vorgängereinrichtung „Dienst für Kind und Familie (DKF)“) erfolgreich bedürftige Schwangere und junge Mütter und Väter, die sich in einer prekären Lebenssituation befinden. Grundziel ist die Sicherstellung einer möglichst reibungslos verlaufenden Schwangerschaft und einer Geburt in einem positiven Rahmen. So wird z.B. vermieden, dass der regelmäßige Besuch eines Gynäkologen wegen einer finanziellen Notlage ausfällt.

Dieses Grundprinzip – Beratung und finanzielle Unterstützung von bedürftigen Familien – wird auf zwei weitere wichtige Bereiche ausgedehnt: notwendige diagnostische Abklärungen einerseits und die Behandlung von ansteckenden Krankheiten andererseits.

Diese Formen der Unterstützung entsprechen der Zielsetzung der UN-Kinderrechtskonvention und Artikel 3.1 Nummer 4 des Dekretes vom 31. März 2014 über die gesunde Entwicklung von Kindern und Jugendlichen.

Damit ein Kind oder ein Jugendlicher möglichst optimal gefördert werden kann, sind mitunter diagnostische Abklärungen notwendig. In vielen Fällen erfolgen diese Abklärungen durch oder auf Empfehlung von Kaleido. So ist das Zentrum für die gesunde Entwicklung von Kindern und Jugendlichen u.a. zuständig für die Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfs oder das Erstellen eines Gutachtens bei einem Antrag auf Notenschutz. Die notwendigen diagnostischen Abklärungen erfordern mitunter den Einsatz von (mehreren) Fachärzten (z.B. Neurologen) oder anderweitigen Fachspezialisten. Dies ist für die betroffenen Familien mit teils erheblichen Kosten verbunden, was wiederum für finanziell bedürftige Familien ein großes Problem darstellt. Im Sinne der Chancengerechtigkeit und der allgemeinen Teilhabe an Schule und Gesellschaft muss vermieden werden, dass eine umfassende diagnostische Abklärung wegen finanzieller Nöte nicht erfolgt. Aus diesem Grund soll Kaleido künftig die Möglichkeit erhalten, finanziell bedürftige Familien in diesem Bereich zu unterstützen. Die Qualitätssicherung wird dadurch gewährleistet, dass die Maßnahme von Kaleido empfohlen und genehmigt wird. Es ist davon auszugehen, dass die Kosten für diese Art der Unterstützung um ein Vielfaches unter denen liegen, die durch aus finanzieller Not nicht erfolgte diagnostische Untersuchungen verursacht würden.

Dasselbe Prinzip soll künftig für die Behandlung von ansteckenden Krankheiten (z.B. Krätze) gelten. Die hierbei anfallenden Kosten sind mitunter sehr hoch und können im Einzelfall schnell 1.000 EUR oder mehr erreichen. Verständlicherweise ist das für manche Familien eine kaum oder nicht tragbare finanzielle Belastung. Wenn dadurch wiederum die Behandlung nicht oder nur unzureichend erfolgt, besteht die große Gefahr, dass die

Krankheit sich ausweitet und andere Kinder und Familien angesteckt werden. Zwecks Schutzes der Gesundheit des Einzelnen und der Öffentlichkeit insgesamt muss dies auf jeden Fall vermieden werden. Bei dieser Intervention wird Kaleido die Familien sehr eng begleiten, damit die mitunter sehr aufwändige Behandlung möglichst erfolgreich verläuft.

Die vorerwähnten Unterstützungsmaßnahmen werden an Genehmigungskriterien und eventuell Auflagen gebunden, die von Kaleido festgelegt werden. Im Tätigkeitsbericht erfolgt eine detaillierte, anonymisierte Berichterstattung.

21. Die AHS betreffende Maßnahmen

Inkrafttreten: 1. April 2019 und 1. September 2019

Das Dienstrecht, das auf die Personalmitglieder der Autonomen Hochschule Anwendung findet, wird wie folgt abgeändert:

a) Anpassung des Stundenkapitals

Die Hochschule organisiert derzeit 3 Stellen im Amt des Forschungsbeauftragten. De facto wird allerdings nur eine dieser Stellen für die Wahrnehmung von Forschungsaufgaben genutzt. Die beiden anderen Stellen werden von der AHS eingesetzt, um die Koordination im Bereich der politischen Bildung zu gewährleisten. Da es sich hierbei eher um eine Referententätigkeit handelt, wurde die Stundenkapitalregelung dahingehend angepasst, dass die AHS künftig nur mehr 1 Stelle im Amt des Forschungsbeauftragten erhält.

Im Gegenzug wurde das für unterstützende Aufgaben (d.h. Verwaltungsaufgaben, Kommunikation, die Betreuung der pädagogischen Mediotheken, die Koordination im Bereich der politischen Bildung sowie die Organisation von Weiterbildungen und Zusatzausbildungen) zur Verfügung stehende Stundenkapital von 7,5 Vollzeitäquivalent auf 10 Vollzeitäquivalent erhöht. Hierin fließen die beiden bisherigen Stellen als Forschungsbeauftragte ein, die zukünftig im Amt des Referenten organisiert werden können, sowie eine halbe Dozentenstelle aus dem Fachbereich Bildungswissenschaften, da die Organisation der Zusatzausbildung zur Erlangung einer Lehrbefähigung ebenfalls keine Dozententätigkeit, sondern eine Referententätigkeit darstellt. Das dem Fachbereich Bildungswissenschaften zustehende Dozentenstundenkapital wird demzufolge von 19,75 VZÄ auf 19,25 VZÄ gekürzt.

Eine Übergangsregelung sieht vor, dass Personalmitglieder, die im Schuljahr 2018-2019 als zeitweiliges Personalmitglied für jeweils 15 Wochen das Amt des Forschungsbeauftragten ausgeübt haben oder als Dozent die Koordination der Zusatzausbildung zur Erlangung einer Lehrbefähigung an der AHS wahrgenommen haben, zum 1. September 2019 in das neue Auswahlamt des Referenten überführt und auf unbestimmte Dauer in diesem Amt bezeichnet werden. Darüber hinaus wird vorgesehen, dass die Dienste, die das zum 1. September 2019 als Referent bezeichnete Personalmitglied vor diesem Datum im Amt des Forschungsbeauftragten oder Dozenten erbracht hat, für die Ermittlung des Amtsalters so berücksichtigt werden, als ob sie im Amt des Referenten erbracht worden wären.

b) Referent, Forschungsbeauftragter und Externen Evaluator werden zu Auswahlämtern

An der Autonomen Hochschule (AHS) bestehen neben den reinen Dozentenämtern unter anderem das Amt des Referenten, das Amt des Forschungsbeauftragten und das Amt des externen Evaluators. Bisher waren diese Ämter als Anwerbungsamt in der Kategorie des

Verwaltungs- bzw. des Lehrpersonals angesiedelt. Die Tatsache, dass es sich hierbei allerdings um Anwerbungsämter handelt, führte dazu, dass bei der Personalanwerbung die notwendige Flexibilität fehlte, um Personalmitglieder einstellen zu können, die aufgrund ihrer Erfahrung oder ihrer besonderen Eignung den Anforderungen, die diesen Ämtern einhergehen, gerecht werden können.

Um diese Flexibilität bei der Rekrutierung zu ermöglichen werden diese drei Ämter fortan als Auswahlämter definiert. Die Anwerbung erfolgt auf der Grundlage einer umfassenden Stellenprofilbeschreibung sowie unter Berücksichtigung der gesetzlich bereits definierten Mindestanforderungen (d.h. eines Hochschulabschlusses des zweiten Grades im Falle des Referenten und des Forschungsbeauftragten bzw. eines Hochschulabschlusses des ersten Grades ergänzt um eine Berufserfahrung von mindestens 10 Jahren im Grund- oder Sekundarschulwesen im Falle des externen Evaluators). Neben der Qualifikation überprüft der Verwaltungsrat die Eignung der Bewerber auch gemäß ihrer Erfahrung, ihrer Motivation und ihrer Persönlichkeit. Die Bezeichnung erfolgt auf unbestimmte Dauer und eine Ernennung ist möglich, sobald Amtsalter von mindestens 5 Jahren erreicht wurde und ein Bewertungsbericht vorliegt, der mind. mit dem Vermerk „gut“ schließt. In allen drei Ämtern werden die Personalmitglieder pro Zeitspanne von fünf Jahren vom Direktor bewertet. In Vorbereitung auf die Bewertung verfassen Sie einen Bericht, in dem sie eine Bilanz ihrer Tätigkeit der letzten Jahre ziehen und Vorschläge zur weiteren Entwicklung der Hochschule formulieren. Dieser Bericht bildet die Grundlage des Bewertungsgesprächs. Die Besoldung in diesen Ämtern bleibt unverändert.

Eine Übergangsregelung sieht vor, dass Personalmitglieder, die in den letzten Schuljahren bereits als Referent, Forschungsbeauftragter oder Externer Evaluator gearbeitet haben und die Zugangsbedingungen erfüllen, in das entsprechende neue Auswahlamt überführt und auf unbestimmte Dauer bezeichnet werden.

c) Fachausbildung für externe Evaluatoren

Seit jeher müssen Personalmitglieder, die als externe Evaluatoren an der AHS tätig sind, eine Fachausbildung absolvieren. Es handelt sich hierbei um eine vom Bildungsministerium des Landes Nordrhein-Westfalen organisierte Ausbildung zum Qualitätsprüfer. Das Absolvieren dieser Fachausbildung wurde nun auch dienstrechtlich im AHS-Statut verankert. Die Bezeichnung eines externen Evaluators endet von Amts wegen nach einem Jahr, wenn er während dieser Zeitspanne die entsprechende Fachausbildung nicht erfolgreich bestanden hat. Die im Rahmen der Fachausbildung zu erlangenden Kompetenzen werden im Anhang des Dekrets festgelegt.

d) Jahresurlaub

In der Praxis unterliegen der Forschungsbeauftragte und das Verwaltungspersonal an der AHS derselben Jahresurlaubsregelung wie die externen Evaluatoren, die Mediothekare und die Mediothekarassistenten. Die Dauer des Jahresurlaubs ist für diese Ämter wie folgt im AHS-Statut geregelt:

- a. bis zum 44. Lebensjahr einschließlich: 26 Tage;
- b. zwischen dem 45. und dem 49. Lebensjahr einschließlich : 27 Tage;
- c. ab dem 50. Lebensjahr : 28 Tage;
- d. ab dem Jahr, in dem das 60. Lebensjahr erreicht wird, wird ein weiterer Urlaubstag pro zusätzliches Lebensjahr gewährt.

Die Gesetzgebung wurde daher entsprechend angepasst, so dass die Forschungsbeauftragten und das Verwaltungspersonal künftig auch de jure dieser Regelung unterliegen.

e) Dozent für praktische Unterweisung im pädagogischen Bereich

Bisher war das Amt des Dozenten für praktische Unterweisung im pädagogischen Bereich an der Autonomen Hochschule nur Personen zugänglich, die über ein Primarschul- oder Kindergärtnerdiplom verfügen und seit mindestens 10 Jahren als Primarschullehrer oder Kindergärtner definitiv ernannt sind. Diese Formulierung ist recht einschränkend, da sie alle zeitweiligen Personalmitglieder von vornherein ausschließt. Um den Kreis möglicher Anwärter für dieses Amt zu erweitern, wurde die Titelbedingung dahingehend flexibilisiert, dass das Primarschul- oder Kindergärtnerdiplom zu ergänzen ist um eine Berufserfahrung von mindestens zehn Jahren als Kindergärtner oder Primarschullehrer, wobei teilzeitige Dienste verhältnismäßig zu einer Vollzeitbeschäftigung angerechnet werden.

22. Stundenkapital im Regelsekundarschulwesen

Betroffene Netze: GUW und FSU

Inkrafttreten: 1. Juli 2019

Im Zuge der BVA-Reform werden strukturell notwendige Stellen ins reguläre Stundenkapital der Schulen überführt und somit im Sinne der Planungssicherheit für die Schulen dekretal abgesichert.

a) Anpassung des regulären Stundenkapitals

Der sogenannte Abfederungsmechanismus, der strukturelle Einsparungen im Lehrerstundenkapital des Regelsekundarunterrichts erzielen sollte, wird aufgehoben. Die Berechnung des Stundenkapitals für die Regelsekundarschule erfolgt daher künftig wieder auf Basis der Artikel 3 und 3bis des Programmdekrets 1997.

Ferner wurden nachfolgende Änderungen in Bezug auf das Stundenkapital vorgenommen:

In der ersten Stufe des allgemeinbildenden Sekundarunterrichts erhält eine Unterrichtseinrichtung für jede angefangene Gruppe aus 21 regulären Schülern künftig 21 Stunden statt wie bislang 20 Stunden. Darüber hinaus erhält die Unterrichtseinrichtung ab dem 91. Schüler für jeden weiteren Schüler statt wie bislang 0,4 Stunden künftig 0,6 Stunden.

Aufgrund eines erhöhten Stundenkapitalbedarfs in der zweiten Stufe der technischen und beruflichen Fachrichtungen der Gruppe B wird der Koeffizient, mit dem ab dem 21. Schüler jeder weitere Schüler multipliziert wird, von 3,3 auf 3,6 erhöht.

Der berufsbildende Unterricht in der Studienrichtung „Berufsvorbereitungsjahr“ wurde in der zweiten Stufe eingerichtet, um Schülern, die die differenzierte Stufe zum Teil ohne Erfolg abgeschlossen haben, die Möglichkeit zu geben, allgemeinbildende Kompetenzen zu erlangen und die Berufswahl durch gezielte Praktika und Fachkurse zu erleichtern. Um dem bestehenden Bedarf nachzukommen wird das Lehrerstundenkapital im berufsbildenden Unterricht der Gruppe B der zweiten Stufe erhöht, indem die Koeffizienten denen angeglichen werden, die in der zweiten Stufe des technischen Übergangsunterrichts oder des technischen Befähigungsunterrichts der Gruppe B gelten.

b) Neuberechnung des regulären Stundenkapitals Ende September

Um bedeutenden Schülerzuwachsen Rechnung zu tragen, wird eine Neuberechnung des Lehrerstundenkapitals am letzten Schultag des Monats September vorgenommen, wenn eine Unterrichtseinrichtung 7,5% mehr Schüler als am letzten Schultag des Monats Januar des vorhergehenden Schuljahres aufweist.

c) Planstellen im Amt des Erzieher-Aufsehers

Bislang wurden Planstellen im Amt des Erzieher-Aufsehers bei jeder angefangenen Tranche von 80 Schülern organisiert oder subventioniert, bis der Schwellenwert von 160 Schülern erreicht ist. Ab 160 Schülern wurde bei jeder angefangenen Tranche von 120 Schülern eine weitere Stelle im Amt des Erzieher-Aufsehers organisiert oder subventioniert, wobei bei 400 Schülern entweder ein Direktionssekretär oder ein Erzieher-Aufseher subventioniert oder organisiert wurde. Ab 400 Schülern war bislang lediglich in Tranchen von 120 Schülern eine weitere Stelle Erzieher-Aufseher vorgesehen.

Die Praxis hat gezeigt, dass die Schulen in den vergangenen Jahren einen Teil der zusätzlich gewährten BVA-Stunden für Erzieher-Aufseher eingesetzt haben. Daher werden die Planstellen im Amt des Erzieher-Aufsehers wie folgt erhöht: Den Schulen wird künftig bei jeder angefangenen Tranche von 80 Schülern eine Planstelle im Amt des Erzieher-Aufsehers zur Verfügung gestellt, bis der Schwellenwert von 400 Schülern erreicht wird. Es wird beibehalten, dass die Planstelle des Direktionssekretärs, die ab 400 Schülern organisiert bzw. subventioniert wird, alternativ für einen Erzieher-Aufseher eingesetzt werden kann. Ab 400 Schülern wird künftig in Tranchen von 60 Schülern jeweils eine halbe Stelle Erzieher-Aufseher gewährt statt wie bislang in Tranchen von 120 Schülern eine Vollzeitstelle.

Die Schulen erhalten die Möglichkeit, eine Erzieher-Aufseher-Stelle umzuwandeln in eine Stelle im Amt eines Lehrer-Mediothekars, da die Betreuung der Schulmediotheken nicht mehr von Personal im Amt des Sekretär-Bibliothekars sondern von Lehrer-Mediothekaren wahrgenommen wird.

Jeder Schulträger muss künftig zudem mindestens eine Person mit den Aufgaben betrauen, die das Gesetz vom 4. August 1996 über das Wohlbefinden am Arbeitsplatz jedem Arbeitgeber auferlegt. In Erwägung des aktuellen Lehrermangels und unter Berücksichtigung, dass für die Erfüllung der im Gesetz vom 4. August 1996 definierten Aufgaben keine Lehrbefähigung erforderlich ist, sollen künftig Personen im Amt des Aufsehers-Erziehers mit den Aufgaben rund um den internen Dienst der Gefahrenverhütung beauftragt werden. Auch vor diesem Hintergrund wird das zur Verfügung stehende Stundenkapital im Amt des Erzieher-Aufsehers strukturell aufgestockt.

d) Internatsaufseher

Das Stundenkapital für Internatsaufseher im Gemeinschaftsunterrichtswesen wird gemäß Königlichem Erlass Nr. 456 vom 10. September 1986 bezüglich der Rationalisierung und Programmierung der Internate des vom Staat organisierten oder subventionierten Unterrichtswesens geregelt. Die Internatsaufseher im subventionierten Unterrichtswesen hingegen wurden bisher über BVA-Stellen finanziert.

Der in o.e. Königlichem Erlass festgelegte Schlüssel wird dahingehend abgeändert, dass er künftig für alle Internate gilt, die an Regelgrund- oder Regelsekundarschulen angegliedert

sind. Für die erste Tranche von 21 Internatsschülern wird nach wie vor ein Internatsaufseher subventioniert oder organisiert. Für jede weitere Tranche von 21 Internatsschülern wird eine weitere Halbzeitstelle zur Verfügung gestellt, nicht wie bislang eine weitere Vollzeitstelle.

e) Schulpsychologischer Berater

Im Zuge der BVA-Reform wird zur Regularisierung einer bereits bestehenden Stelle am Robert-Schuman-Institut das Amt als schulpsychologischer Berater geschaffen. Das Zentrum für die gesunde Entwicklung von Kindern und Jugendlichen (Kaleido) hat in einer Stellungnahme darauf hingewiesen, dass die schulpsychologischen Berater künftig beim Zentrum angesiedelt werden sollen. Daher werden zunächst keine neuen Stellen als schulpsychologischer Berater in den Schulen geschaffen, sondern lediglich eine dekreterale Grundlage für die bereits bestehende Stelle geschaffen.

23. Einführung von zwei zusätzlichen unterrichtsfreien halben Tagen zur Organisation des Klassenrats in den Regelsekundarschulen

Betroffene Netze: GUW und FSU

Inkrafttreten: 1. September 2019

Alle Sekundarschulen erhalten die Möglichkeit, an zwei halben Tagen pro Schuljahr zwecks Abhaltung der Klassenräte den Unterricht ausfallen zu lassen. Die Sekundarschulen sind jedoch dazu verpflichtet, alle Schüler, die den unterrichtsfreien halben Tag dennoch in der Schule verbringen, zu betreuen.

24. Prüfungsdauer im Regelsekundarschulwesen

Betroffene Netze: GUW und FSU

Inkrafttreten: 1. September 2019

Die Dauer der Prüfungen im Sekundarschulwesen ist durch das Grundlagendekret auf 8 Werktagen für die Unterstufe und 12 Werktagen für die Oberstufe festgelegt. Da es nicht im Sinne des Dekretgebers war, dass zwischen den Prüfungstagen freie Tage eingeräumt werden, durch die sich die Prüfungssitzung in die Länge zieht, wird präzisiert, dass es sich bei den 8 bzw. 12 Tagen um aufeinanderfolgende Tage handelt.

25. Unterrichtsformen in den Förderschulen

Betroffene Netze: GUW

Inkrafttreten: 1. September 2019

Regelsekundarschulen können ein erstes Anpassungsjahr anbieten. Dabei handelt es sich um das erste Jahr des berufsbildenden Sekundarunterrichts, das den Schülerinnen und Schülern offensteht, die kein Grundschulabschlusszeugnis vorweisen können.

Die Verwendung des Worts „Anpassung“ im Zusammenhang mit den möglichen Unterrichtsformen im Förderschulwesen ist verwirrend, da der Anpassungsunterricht in der Förderschule nicht im Zusammenhang steht mit dem ersten Anpassungsjahr im Regelsekundarschulwesen. Der Klarheit halber wird im Förderschulwesen daher das Wort „Anpassung“ durch „Abteilung“ ersetzt, sodass künftig die Unterrichtsformen „Fördersekundarunterricht der sozialen Abteilung“ und „Fördersekundarunterricht der beruflichen und sozialen Abteilung“ bestehen.

26. Verfahrensvereinfachung bei der Einschreibung in die Sekundarschule von Schülern mit sonderpädagogischer Förderung

Betroffenes Netz: GUW und FSU

Inkrafttreten: 1. September 2019

Bisher erstellte das Zentrum für die gesunde Entwicklung von Kindern und Jugendlichen Gutachten für Schüler, welche die Förderschule abgeschlossen haben, bevor die sonderpädagogische Förderung in einer Regel- oder Fördersekundarschule erfolgen konnte. Im Vergleich zum Aufwand und aufgrund der bereits gesetzlich festgelegten Dokumentation wie beispielsweise des individuellen Förderplans und Förderportfolios haben die in diesem Kontext erstellten Gutachten keinen Mehrwert. Es liegen den Schulen ausreichend Informationen vor, damit die sonderpädagogische Förderung an der Förder- oder Regelsekundarschule fortgeführt werden kann.

Im Hinblick auf eine Verfahrensvereinfachung wird die entsprechende Bestimmung im Grundlagendekret aufgehoben. Die Mitteilung der aktuellen Sachlage von der abgebenden Regel- oder Fördergrundschule an die aufnehmende Sekundarschule, die bis dato vom Zentrum für die gesunde Entwicklung von Kindern und Jugendlichen gewährleistet wurde, erfolgt fortan verpflichtend von der Schulleitung der abgebenden Grundschule. Der Schulleiter der abgebenden Schule stellt dem Schulleiter der aufnehmenden Schule einen Überweisungsbericht mit den für die weitere Beschulung notwendigen Informationen zu. Darin enthalten sind u.a. festgelegte Ziele, Maßnahmen, erzielte Ergebnisse mit dem individuellen Förderplan, das Förderportfolio und das Gutachten, das nicht älter als 6 Jahre ist.

Pädagogische, medizinische und psychologische Entwicklungen eines Schülers, die beispielsweise mittels eines ärztlichen Attestes, eines psychologischen Berichts oder eines Gutachtens des Klassenrates dokumentiert sind, können eine Überprüfung der aktuellen Sachlage und die Erstellung eines neuen Gutachtens durch das Zentrum für die gesunde Entwicklung von Kindern und Jugendlichen notwendig machen. Die Erziehungsberechtigten stellen hierzu einen begründeten Antrag beim Zentrum für die gesunde Entwicklung von Kindern und Jugendlichen.

27. Hochbegabtenförderung im Regelsekundarschulwesen

Betroffene Netze: alle

Inkrafttreten: 1. September 2019

Im Dekret über Maßnahmen im Unterrichtswesen und in der Ausbildung vom 18. Juni 2018 ist die Hochbegabtenförderung im Regelsekundarschulwesen geregelt worden. An diesem Text wird eine überwiegend technische Korrektur der Definition von Hochbegabung vorgenommen, die auf eine flexiblere und praktikablere Handhabung dieser Regelung abzielt.

Die Definition des Begriffs „Hochbegabung“ wird flexibler gestaltet. Die Begabungsbereiche bleiben relevant, da sie im Intelligenzprofil, das Teil des Gutachtens sein muss, aufgeführt werden. Das Intelligenzprofil zeigt die Stärken und Schwächen des Einzelnen in den getesteten Kategorien auf. Als hochbegabt gilt künftig der Schüler, der einen Intelligenzquotienten von mindestens 125 erreicht. Neben dem Überspringen eines kompletten Studienjahres ist auch eine Teilakzeleration möglich.

28. Pädagogischer Konferenztag

Betroffene Netze: alle

Inkrafttreten: 1. September 2019

Bisher musste ein vierter pädagogischer Konferenztag durch die Regierung einberufen werden und dieser war ausschließlich im Rahmen eines zusätzlichen stufen-, schul- und/oder trägerübergreifenden Konferenztages für das Unterrichtswesen in der Deutschsprachigen Gemeinschaft zu einem von ihr festgelegten Thema und für eine oder mehrere von ihr bestimmte Personalkategorien möglich. In der Praxis waren dies des Öfteren Großveranstaltungen, deren Effizienz und Nachhaltigkeit nicht gewährleistet war.

Diese Bestimmung wurde dahingehend angepasst, dass den Schulen nun die Möglichkeit eingeräumt wird, einen vierten schulinternen Konferenztag zu einem für die Entwicklung des Unterrichtswesens in der Deutschsprachigen Gemeinschaft relevanten und aktuellen Thema durchzuführen. Um dies zu gewährleisten legt die Regierung das Thema fest und genehmigt den entsprechenden Antrag auf Grundlage eines Gutachtens der Schulinspektion.

29. Schulpflichtkontrolle

Betroffene Netze: alle

Inkrafttreten: 1. September 2019

Den Erziehungsberechtigten der schulpflichtigen Minderjährigen steht es frei, die Schule oder die Ausbildungseinrichtung zu wählen, in der ihr Kind beschult wird. Die Schulpflicht wird auch durch den Besuch einer Schule oder einer Ausbildungseinrichtung außerhalb der Deutschsprachigen Gemeinschaft – beispielsweise in der Französischen Gemeinschaft, Flämischen Gemeinschaft oder im Ausland – erfüllt. In diesem Fall hat die Schulinspektion keinerlei Information über die Beschulung der auf unserem Sprachgebiet wohnhaften schulpflichtigen Minderjährigen.

Fortan reichen die Erziehungsberechtigten in diesem Fall eine Bescheinigung ein, aus der hervorgeht, dass der schulpflichtige Minderjährige in einer Schule oder Ausbildungseinrichtung außerhalb der Deutschsprachigen Gemeinschaft eingeschrieben ist. Falls diese Bescheinigung nicht in Deutsch, Niederländisch oder Französisch ausgestellt ist, ist die Übersetzung der geforderten Einschreibebestätigung beizufügen.

Das jährliche verpflichtende Einreichen einer aktuellen Einschreibebestätigung seitens der Erziehungsberechtigten ermöglicht eine globale Übersicht der schulpflichtigen Minderjährigen, die nicht vor Ort beschult werden, und folglich ein schnelleres Eingreifen seitens der Schulinspektion.

Das Einreichen der Bescheinigung entfällt, wenn der schulpflichtige Minderjährige in einer Schule oder Ausbildungseinrichtung in einer Gebietskörperschaft eingeschrieben, mit der eine Vereinbarung über den Datenaustausch in Bezug auf die Schulpflichtkontrolle besteht. Ein Schüler mit Wohnsitz in der Deutschsprachigen Gemeinschaft besucht z. B. eine Schule in der Französischen Gemeinschaft. Im Rahmen der Schulpflichtkontrolle erhält die Schulinspektion eine Übersicht von Seiten der Französischen Gemeinschaft der Schüler, die ihren Wohnsitz in der Deutschsprachigen Gemeinschaft haben und eine Schule in der Französischen Gemeinschaft besuchen. Somit kann die Schulpflichtkontrolle

durchgeführt werden und die Erziehungsberechtigten müssen nicht jährlich eine neue Bescheinigung einreichen.

30. Dauer der Primarschulzeit

Betroffene Netze: alle

Inkrafttreten: 1. September 2019

Insgesamt belegen alle bisher veröffentlichten Studien wissenschaftlicher Prägung, dass das Doppeln eines Jahres aus pädagogischer Sicht keine Vorteile für den Schüler bringt. Allerdings kann es in Einzelfällen trotzdem angeraten sein, etwa dann, wenn es dem Schüler an Reife fehlt. Deshalb sollte der Klassenrat in der Primarschule die Möglichkeit haben, diese Entscheidung, wenn pädagogisch ausreichend begründet, einmal während der Primarschulzeit zu fällen.

Des Weiteren kann am Ende der Primarschulzeit auf Wunsch der Eltern und mit begründetem positiven Gutachten von Kaleido, die Primarschulzeit um ein weiteres Jahr, also auf acht Jahre, verlängert werden. Dies macht Sinn, wenn der Schüler sich durch das Wiederholen einer Klasse positiv entwickelt hat und er durch die Verlängerung der Primarschulzeit gegebenenfalls noch das Abschlusszeugnis der Primarschule erlangen kann oder noch nicht die notwendige Reife hat, um die Sekundarschule zu besuchen. Die bisherige Bestimmung gab wiederholt Anlass zu einer pädagogisch nicht vertretbaren Interpretation, wonach Schüler zum Beispiel mehrmals eine Klasse wiederholen könnten (z.B. regulärer Besuch eines vierten Schuljahres, erstes Wiederholen dieses vierten Schuljahres sowie nochmaliges Wiederholen dieses vierten Schuljahres).

Auch macht es keinen Sinn – wie im Regelgrundschuldekret vermerkt – von „Stufe“ zu sprechen, weil in vielen Primarschulen kein Stufensystem genutzt wird. Außerdem sollte die Entscheidung des Klassenrates für alle Primarschulen verbindlich sein und nicht nur für Schulen mit dem gleichen Stufensystem.

Das Regelgrundschuldekret wurde deshalb dahingehend angepasst, dass ein Schüler einmal ein Studienjahr wiederholen und am Ende der Primarschulzeit ein achttes Jahr in der Primarschule verbringen kann. Zudem wird festgelegt, dass der Beschluss, ein Jahr zu wiederholen, für alle Schulen - unabhängig von ihrer Struktur - verbindlich ist.

31. Umfang der Fachdidaktik-Kurse im Rahmen des CAP+

Betroffenes Netz: AHS, GUW und FSU

Inkrafttreten: 1. September 2019

Aufgrund eines Kooperationsvertrages können Personen, die an der Autonomen Hochschule für die Kurse zum Erhalt der Lehrbefähigung eingeschrieben sind, Fachdidaktik-Kurse an der RWTH Aachen besuchen. Dieser Vertrag sah ursprünglich vor, dass die Fachdidaktik-Kurse einen Umfang von 6 ECTS-Punkten haben sollten. Dies ist ebenfalls in der Tabelle zur Festlegung der wesentlichen Elemente der Ausbildung zur Erlangung einer Lehrbefähigung im Dekret vom 25. Oktober 2010 so vorgesehen.

Bedingt durch Änderungen des Lehrerausbildungsgesetzes in Nordrhein-Westfalen haben die an der RWTH Aachen angebotenen Kurse neuerdings jedoch je nach Fachrichtung einen Umfang von 4 bis 7 ECTS-Punkten.

Damit den Studierenden der Autonomen Hochschule die Fachdidaktik-Kurse der RWTH Aachen weiterhin als Studienleistungen angerechnet werden können, wird die Anzahl

ECTS-Punkte in Bezug auf die fachliche Didaktik in der Tabelle zur Festlegung der wesentlichen Elemente der Ausbildung zur Erlangung einer Lehrbefähigung im Dekret vom 25. Oktober 2010 entsprechend angepasst.

32. Öffnung der schulischen Weiterbildung für Abiturienten

Betroffenes Netz: alle

Inkrafttreten: 1. September 2019

Zahlreiche Abiturienten in der Deutschsprachigen Gemeinschaft haben das Ziel, ein Studium oder eine Ausbildung in einer Fremdsprache zu absolvieren. Sie wünschen sich zusätzliche Sprachunterrichte, um ihre kommunikativen Fähigkeiten in der jeweiligen Fremdsprache zu stärken. Um diesem Wunsch nachzukommen, wird für Abiturienten der Zugang zu den Sprachkursen der schulischen Weiterbildung geöffnet.

Ferner ist zu beobachten, dass ehemalige erstankommende Schüler, die vollständig in den Regelunterricht integriert wurden, weiterhin Sprachförderung benötigen. Im vergangenen Jahr wurde per Sammeldekret bereits zusätzliches Stundenkapital zur Eingliederung dieser Schüler in die Regelsekundarschulen beschlossen. Diese Schüler haben jedoch meist nicht nur erhöhten Unterstützungsbedarf in der Unterrichtssprache sondern auch in der ersten Fremdsprache, Französisch. Steigen diese Schüler in ein Studienjahr der Oberstufe ein, fällt es ihnen meist schwer, die fehlenden Kompetenzen in der Fremdsprache im Regelunterricht aufzuarbeiten. Die schulische Weiterbildung kann diesen Jugendlichen eine große Unterstützung sein, die angestrebten Schulabschlüsse zu erreichen. Daher haben teilzeitschulpflichtige, ehemals erstankommende Schüler fortan die Möglichkeit, sich zu Deutsch- und Französischkursen in der schulischen Weiterbildung einzuschreiben.

33. Gastreferenten im Teilzeit-Kunstunterricht

Betroffenes Netz: Musikakademie

Inkrafttreten: 1. September 2019

Aufgrund der Erfahrungen der vergangenen Schuljahre wird der dekretal festgelegte Prozentsatz für die Einstellung von Gastreferenten im Teilzeit-Kunstunterricht im Umfang von 5% des gewährten Stundenkapitals auf 10% angehoben.

34. Neuer Studiengang im Bereich Public and Business Administration

Betroffene Netze: AHS, mittelständische Ausbildung

Inkrafttreten: 1. September 2019

Mit der Einführung dieses neuen dualen Studiengangs wird dem Bedarf der Betriebe und der öffentlichen Behörden nach gut ausgebildeten Verwaltungsfachkräften mit Kompetenzen in den Bereichen Buchhaltung, Personalführung, Informatik, Marketing, Projektmanagement, Verfassungsrecht sowie Fremdsprachen entsprochen.

Durch die praktische Ausbildung in hiesigen Unternehmen haben die angehenden Fachkräfte einen direkten Bezug zur Arbeitswelt und können die direkte Verbindung zwischen den im Unterricht erlernten theoretischen Modellen sowie Methoden und der am Arbeitsplatz erlernten Praxis herstellen.

Nach der Anpassung des Dekrets zur Schaffung einer Autonomen Hochschule vom 27. Juni 2005 muss das neue Studienprogramm samt Studieninhalten, Stundenplänen und

Kursbeschreibungen durch die Regierung festgelegt werden. Dabei wird ein besonderes Augenmerk auf mögliche Synergien mit den bereits bestehenden Bachelorprogrammen Buchhalter, Versicherungs- und Bankkaufleute gerichtet.

Das Konzept des dualen Studiums in Zusammenarbeit mit dem Zentrum für Aus- und Weiterbildung im Mittelstand hat sich insbesondere im Bereich Buchhaltung bewährt und bestens etabliert; alle Absolventen erhalten in unmittelbarem Anschluss an ihr Studium einen Arbeitsvertrag.

35. Anpassung der Umsetzung der EU-Richtlinie 2005/36/EG zur Anerkennung von Berufsqualifikationen im Unterrichtswesen

Betroffene Netze: alle
Inkrafttreten: 1. Juni 2019

Die Ausübung reglementierter Berufe ist vom Besitz bestimmter Ausbildungsnachweise abhängig. Daher müssen im Ausland erlangte Berufsqualifikationen erst anerkannt werden, bevor diese reglementierten Berufstätigkeiten im Unterrichtswesen der Deutschsprachigen Gemeinschaft ausgeübt werden dürfen.

Die EU-Richtlinie 2005/36/EG regelt diese berufliche Anerkennung. Ziel der Richtlinie ist es, die Prozedur zur Anerkennung einer in einem anderen Mitgliedstaat erworbenen Berufsqualifikation festzulegen. Im Fokus liegen dabei die Vereinfachung behördlicher Anerkennungsverfahren (sowohl für die Arbeitnehmer als auch für die zuständigen Behörden), die Erleichterung der Mobilität der Arbeitnehmer und der Verbraucherschutz.

Diese 2013 zuletzt abgeänderte EU-Richtlinie 2005/36/EG wurde durch das Sammeldekret 2017 für die reglementierten Berufe in den durch die Deutschsprachige Gemeinschaft organisierten und subventionierten Unterrichtseinrichtungen umgesetzt.

Die Gesetzgebung der Deutschsprachigen Gemeinschaft wurde von der EU-Kommission an mehreren Stellen als nicht-konform zur Richtlinie eingestuft. Um diese Mängel zu beheben, werden folgende Änderungen in der Umsetzung vorgenommen: Die Definition von „Berufsqualifikation“ wird vervollständigt und die Auflistung der zwecks Beantragung der Anerkennung einzureichenden Unterlagen wird angepasst. Ferner wird die Anerkennungsprozedur im Fall von erworbenen Rechten der Antragsteller oder von Qualifikationen aus Ländern, in denen der entsprechende Beruf nicht reglementiert ist, vervollständigt. Außerdem werden die Bestimmungen zum partiellen Berufszugang hinzugefügt.

36. Streichung der Bedingung des Wohnsitzes in der Deutschsprachigen Gemeinschaft für Mitglieder des Verwaltungsrates des IAWM

Inkrafttreten: 1. Juni 2019

Die Wohnsitzklausel für die Mitglieder des Verwaltungsrates des Instituts für Aus- und Weiterbildung im Mittelstand und in kleinen und mittleren Unternehmen wird aufgehoben. Infolgedessen müssen diese nicht länger ihren Wohnsitz in der Deutschsprachigen Gemeinschaft haben.